

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Per Einschreiben

Herrn Minister Christian Meyer
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Es berät Sie: Herr Winkelmann
Zimmer: 305/ FD 68 - Umwelt
Durchwahl: 04401 927-270
oder Zentrale: 04401 927-0
Telefax: 04401 927
E-Mail: lutz.winkelmann@wesermarsch.de
Aktenzeichen: 68.619788 - 254

Brake, den 19.02.2026

Gesundheitsgefährdung durch Lärmemissionen von Saatkrähenkolonien im Siedlungsbereich

Sehr geehrter Herr Minister Meyer,

trotz regelmäßig im Zeitraum von 2016 bis 2023 durchgeführter alternativer Maßnahmen zur Vergrämung (u. a. Entfernung der Nester und Einkürzen der Bäume außerhalb der Brutzeit über mehrere Jahre), gemäß der Handreichung der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN): KRÜGER, T. & NIPKOW, M., 2015 (Die Saatkrähe *Corvus frugilegus* als Brutvogel in Niedersachsen), haben sich die Bestandszahlen der Saatkrähen im Stadtgebiet von Nordenham von 2017 bis 2024 von 295 Brutpaaren auf insgesamt 1.121 Brutpaare erhöht. In der Folge haben sich außerdem an zahlreichen Standorten im Siedlungsbereich mehrere neue Splitterkolonien etabliert.

Durch diesen sehr starken Anstieg der lokalen Saatkrähenpopulation und die damit verbundenen Lärmemissionen besteht eine Gefährdung der Gesundheit und der Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Nordenham. Für das Stadtgebiet von Elsfleth sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Ovelgönne ergeben sich vergleichbare Betroffenheiten.

Auf Antrag der Stadt Nordenham, der Gemeinde Ovelgönne und der Stadt Elsfleth sowie auf der Grundlage einer aktuellen landkreisweiten Erfassung der Saatkrähenbrutbestände, hat der Landkreis Wesermarsch am 05.05.2025 drei artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und S. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur jagdlichen Entnahme von jeweils 300 Saatkrähen in den drei betroffenen Kommunen erteilt.

Nachdem der Landesverband des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gegen die erteilte Ausnahmegenehmigung für die Gemeinde Ovelgönne Widerspruch und Klage erhoben hat, wurde diese Ausnahmegenehmigung durch das Verwaltungsgericht Oldenburg (VG OL) mit Beschluss vom 19.09.2025 als nicht rechtmäßig beurteilt. Der Landkreis Wesermarsch hat daraufhin alle drei erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Vollzug gesetzt.

Das VG OL begründet seine Entscheidung u. a. damit, dass von Seiten der Behörde nicht hinreichend dargelegt wurde, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Form der Gesundheit des Menschen die gegenläufigen Artenschutzbelange überwiege.

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon 04401 927-0
Telefax 04401 927-100

Sprechzeiten

Mo. - Do. 08:00 - 15:30 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
info@wesermarsch.de
www.wesermarsch.de

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

Insbesondere sei eine konkrete erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht belegt worden, die angewendeten Lärmschutzwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) seien für die Naturlaute der Saatkrähen nicht unmittelbar anwendbar und könnten allenfalls eine grobe Orientierungshilfe darstellen. Es würden standortbezogene Ermittlungen, z. B. spezifische Lärmgutachten oder medizinische Erhebungen zum Nachweis einer konkreten erheblichen Gesundheitsgefährdung fehlen.

Gemäß dem Erlass aus Ihrem Ministerium vom 06.09.2022 kann nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen erteilt werden. Für diese Ausnahme muss dargelegt werden, dass durch die Saatkrähenpopulation samt Begleitumständen (z. B. Kot, Verunreinigungen, Lärm) die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigt werden kann.

Durch diesen Beschluss des VG OL und den geforderten Nachweis einer konkreten erheblichen Gesundheitsgefährdung als tatbestandliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG bestehen aus Sicht des Landkreis Wesermarsch nunmehr erhebliche Bedenken hinsichtlich einer rechtssicheren Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen zur Entnahme von Saatkrähennestern (außerhalb der Brutzeit) im Interesse der Gesundheit des Menschen.

Der Deutsche Landkreistag (DLT), der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben bereits anlässlich der Umweltministerkonferenz am 26.06.2025 betont, dass durch den massiven regionalen Anstieg der Saatkrähen-Population eine Gefährdung der Gesundheit und Lebensqualität für die städtische Bevölkerung bestehe und gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger mithin nicht mehr ausgeschlossen werden können. Insbesondere könne die Lärmbelästigung zu einer Minderung der Lebensqualität und zu gesundheitlichen Schäden führen.

Der DStGB und der DLT fordern daher Bund und Länder auf, sich für eine Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen, um nicht nur die selektive Einzelentnahme, sondern eine sinnvolle Bestandsregulierung der Saatkrähe auch in Deutschland zu ermöglichen. Es ist erforderlich, dass die EU-Kommission darauf hinwirkt, dass die Saatkrähe auch für Deutschland in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II / Teil B der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wird und somit eine Bejagung in Deutschland zugelassen werden kann.

Auf eine kleine Landtagsanfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU) vom 11.06.2025 ob diesbezüglich eine Initiative der Landesregierung zur Aufnahme der Saatkrähe in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II / Teil B der EU-Vogelschutzrichtlinie geplant sei, antwortete Ihr Ministerium, dass eine solche Initiative nicht geplant sei und dass der vorhandene Rechtsrahmen ausreiche, um Konflikte vor Ort zu lösen.

Aus Sicht des Landkreis Wesermarsch haben der Beschluss und die Begründung des VG OL vom 19.09.2025 und die damit verbundenen Konsequenzen für zukünftige artenschutzrechtliche Ausnahmen eindeutig nachgewiesen, dass der vorhandene Rechtsrahmen eben gerade nicht ausreicht, um die lokalen und regionalen Konflikte mit Saatkrähenkolonien im Siedlungsbereich einer Lösung zuzuführen.

Der Beschluss des VG OL wirkt sich nicht nur auf den Erlass Ihres Ministeriums vom 06.09.2022 aus, vielmehr werden dadurch sämtliche alternativen Maßnahmen zur Vergrämung aus der Handreichung der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN): KRÜGER, T. & NIPKOW, M., 2015 (Die Saatkrähe *Corvus frugilegus* als Brutvogel in Niedersachsen), welche die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erfordern, rechtlich in Frage gestellt.

Dazu zählen z. B. die Beseitigung der Brutstätte sowie die Beseitigung oder Veränderung des Nistplatzes oder des Nisthabitats durch Rodung der Brutbäume, das Entfernen der Nester oder der Beschnitt der Brutbäume bei gleichzeitiger Entfernung der Nester.

Eine inhaltliche Überarbeitung dieser Handreichung und insbesondere eine Neubewertung der Wirksamkeit der dort vorgeschlagenen alternativen Vergrämungsmethoden ist auch bereits deshalb dringend erforderlich, da das VG OL in seiner Begründung des gefassten Beschlusses vom 19.09.2025 eine unzureichende Prüfung zumutbarer Alternativen von Seiten der Behörde festgestellt hat und sich dabei auf die genannte Handreichung des NLWKN bezieht.

Anhand der sehr starken Bestandszunahmen der Saatkrähenbestände im Stadtgebiet von Nordenham im Zeitraum von 2017 bis 2024, lässt sich aus Sicht des Landkreis Wesermarsch die Unwirksamkeit dieser zumutbaren alternativen Vergrämungsmethoden bereits hinreichend sicher belegen.

Der Landkreis Wesermarsch nimmt die aktuelle Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst und möchte hiermit das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bitten, sich bei den entsprechend zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission darauf hinwirkt, dass die Saatkrähe auch für Deutschland in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II / Teil B der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wird und somit eine Bejagung in Deutschland zugelassen werden kann.

Weiterhin bittet Sie der Landkreis Wesermarsch darum, vor dem Hintergrund des Beschlusses und der Begründung des VG OL vom 19.09.2025, die Handreichung der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) zur Saatkrähe aus dem Jahr 2015 zu aktualisieren und entsprechend des Tenors und der Begründung des VG OL zu überarbeiten.

Gleiches gilt auch für den Erlass Ihres Ministeriums vom 06.09.2022, welcher aus Sicht des Landkreis Wesermarsch ebenfalls aufgrund des Beschlusses des VG OL zu aktualisieren wäre. Wie bereits dargelegt, stellt hier die sehr restriktive Auslegung des überwiegenden öffentlichen Interesses in Form der Gesundheit des Menschen durch das VG OL, eine sehr hohe Hürde für die Erteilung sämtlicher zukünftiger artenschutzrechtlicher Ausnahmen dar.

Aus Sicht des Landkreis Wesermarsch sollte von Seiten des Ministeriums in diesem neuen Erlass insbesondere dargelegt werden, wie und welcher Form die geforderten Nachweise einer konkreten erheblichen Gesundheitsgefährdung der betroffenen Bevölkerung durch die Lärmemissionen der Saatkrähenkolonien zu erbringen wären.

Aufgrund der zahlreichen positiven Rückmeldungen, die der Landkreis Wesermarsch im vergangenen Jahr, im Verlauf des Verwaltungsverfahrens der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen, von anderen niedersächsischen Landkreisen erhalten hat, ist in Bezug auf das Thema der Gesundheitsgefährdung durch Saatkrähenkolonien im Siedlungsbereich von einer starken Betroffenheit auszugehen, die weit über den Landkreis Wesermarsch hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Siefken

Landrat